

LOHNSTEUERBERATUNGSCENTER OPR FÜR ARBEITNEHMER e.V.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

BEITRAGSORDNUNG AB 1. JANUAR 2020

Beitragsklasse	Bemessungsgrundlage		Mitgliedsbeitrag		
	von in €	bis in €	Netto in €	USt (19%) in €	Brutto in €
1	-	15.000	57,98	11,02	69
2	15.001	25.000	83,19	15,81	99
3	25.001	35.000	100,00	19,00	119
4	35.001	45.000	116,81	22,19	139
5	45.001	55.000	133,61	25,39	159
6	55.001	65.000	158,82	30,18	189
7	65.001	75.000	175,63	33,37	209
8	75.001	85.000	200,84	38,16	239
9	85.001	100.000	226,05	42,95	269
10	100.001	120.000	251,26	47,74	299
11	120.001	140.000	284,87	54,13	339
12	140.001	160.000	310,08	58,92	369
13	160.001	-	335,29	63,71	399

Die Beitragsbemessungsgrundlage umfasst folgende Einnahmen:

- Bruttoarbeitslohn einschließlich Versorgungsbezüge nach Lohnsteuerbescheinigungen sowie nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und/oder zuzüglich AT- Erlass
- Außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG (z.B. Arbeitslohn für mehrere Jahre, steuerfreier Arbeitslohn, Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a, 1b EStG)
- Abfindungen gemäß § 3 Nr. 9 EStG
- Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG unterliegen (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, Verletzten-, Übergangs-, Erziehungs-, Schlechtwetter- und Insolvenzgeld)

Alle Leistungen sind mit dem Jahresbeitrag abgegolten. Der Beitrag wird jährlich neu ermittelt.
Solange die Bemessungsgrundlage nicht bekannt und die Beitragshöhe noch nicht errechnet worden ist, gilt vorläufig die Beitragshöhe des Vorjahres.

LOHNSTEUERBERATUNGSCENTER OPR FÜR ARBEITNEHMER e.V.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

- Einnahmen aus gesetzlichen Renten – ohne Abzug eines Rentenfreibetrages
- Einnahmen aus betrieblichen oder privaten Altersvorsorgeverträgen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen
- Einnahmen aus Ehegattenunterhalt (§ 22 Nr. 1a EStG) sowie aus gelegentlichen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG)
- Einnahmen aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Unser Leistungsangebot für Sie als Mitglied

Bratungen in allen steuerlichen Belangen für **Arbeitnehmer Rentner, Pensionäre, Unterhaltsempfänger und arbeitslos gewordene Steuerpflichtige** nach Maßgabe des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG),

wenn diese

- a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit gem. § 19 EStG (z. B. Lohn, Gehalt) sowie Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen gem. § 22 Nr. 1 EStG (z. B. Renten) oder Einkünfte aus Ehegattenunterhalt gem. § 22 Nr. 1a EStG

erzielen oder

- b) Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt 18.000 EURO oder (im Fall der Zusammenveranlagung) 36.000 EURO nicht übersteigen.

Dies betrifft:

Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 EStG (z. B. Zinsen, Dividenden) sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG (z. B. Mieteinnahmen) und Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG – inkl. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG (z. B. Gewinne aus Aktienverkäufen)

LOHNSTEUERBERATUNGSCENTER OPR FÜR ARBEITNEHMER e.V.

LOHNSTEUERHILFEVEREIN

Und wenn diese

Keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit haben oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen.

Erstellung der Einkommensteuererklärung

- Berechnung des Erstattungsbetrages bez. Der Nachzahlung
- Prüfung der Steuerbescheide
- Beratung zu Wahl der Steuerklasse und zu den Möglichkeiten zur Nutzung gesetzlicher Steuervorteile
- Erstellung von Anträgen auf Lohnsteuer- Ermäßigung
- Bearbeitung von Anträgen zu steuerlichen Freistellung von Nebeneinkünften und zur Nichtveranlagung bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren (Einsprüche) bei fehlerhaften Steuerbescheiden und Vertretung bei Klagen von Finanzgerichten
- Soweit zulässig, leisten wir Hilfe bei Anträgen zur Freistellung oder zur Erstattung angerechneter Körperschaft- und Kapitalertragsteuer
- Anträge zur Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzahlung aus der Anlage vermögenswirksamer Leistungen
- Hilfeleistungen bei der Erstellung von Anträgen auf Wohnungsbauprämie
- Soweit zulässig, Hilfeleistung beim einheitlichen und gesonderten Feststellungsverfahren, sofern alle Beteiligten Mitglieder des Lohnsteuerberatungszentrum OPR e.V. sind
- Anträge auf Kindergeld, bei Kinder über 18 Jahre
- Hilfestellung bei der Erstellung von Anträgen auf Altersvorsorgezulage
- Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeit (gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke – z.B. Übungsleiter)

Alle Leistungen sind mit dem Jahresbeitrag abgegolten. Der Beitrag wird jährlich neu ermittelt.
Solange die Bemessungsgrundlage nicht bekannt und die Beitragshöhe noch nicht errechnet worden ist, gilt vorläufig die Beitragshöhe des Vorjahres.

Zentrale: Bahnhofstraße 1 · 16909 Wittstock · Tel. 015129131726 · DE65 1605 0202 1001 0341 43 · Sparkasse OPR